

Form sich darstellenden, kirchlichen Gesamtgemeinde des Landes und ihrer Organe belebt und erhalten werden kann. Verzögert man die Gewährung der Formen für diese Selbstthätigkeit etwa aus Besorgniß vor Ueberstürzung und Spaltung, so dürften diese — allerdings schwerlich abzuleugnenden — Gefahren durch Zuwarten und Hinhalten nicht vermindert, sondern gesteigert werden, zumal wenn das dermalige Kirchenregiment, wäre es auch nur scheinbar, für eine der verschiedenen, in der evangelischen Kirche vorhandenen, einander bekämpfenden Richtungen Partei nimmt, dadurch Spaltungen zwischen den Gemeinden und ihren Predigern und als Folge davon religiösen Indifferentismus in den ersteren begünstigt, — noch mehr aber, wenn mehr und mehr der Glaube an den Willen der Regierung, in diesem Punkte, wie in anderen, die Grundrechte und ihre in Beziehung auf dieselben gegebenen Zusagen zu verwirklichen, durch das Verhalten der Regierung im Volke untergraben wird.

Der Ausschuss erachtet daher die gleichzeitige Vorlegung der zur Begründung einer Gesamtverfassung der evangelischen Kirche Sachsens erforderlichen Entwürfe, namentlich auch des Entwurfs zu einem Wahlgesetze, für eine Sache der Nothwendigkeit und hat sich zur Bestätigung dieser Ansicht noch auf die Erklärung zu berufen, welche in gleichem Sinne bei Eröffnung des vorigen Landtags, am 17. Januar 1849, in der im Auftrage des Königs an die Kammern gerichteten Mittheilung der damalige königlich sächsische Minister von der Pforden gegeben hat: — „Zunächst muß nun die Verfassung der evangelischen Kirche neugestaltet werden. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß der Staat das innere Kirchenregiment an die Kirche selbst zurückgebe und daß eine Landesynode zur Feststellung der Kirchenverfassung durch freie Wahl der Gemeinden berufen werde. Ein hierauf gerichteter Gesetzentwurf wird vorgelegt werden. Erst nach Begründung der selbstständigen Kirchenverfassung werden sich diejenigen Gesetze revidiren und bearbeiten lassen, welche Staat und Kirche gemeinschaftlich betreffen, wie z. B. über die Parochiallasten etc. — und erst dann wird das Verhältniß zwischen Staat und Kirche definitiv geordnet werden können!“ — Es beantragt nun nach allem Vorbemerkten der Ausschuss:

die zweite Kammer wolle in Verbindung mit der ersten bei der Staatsregierung

- 1) die endliche Vorlegung der von dieser bei Eröffnung des Landtags in Aussicht gestellten Entwürfe zu Gesetzen, durch welche die Angelegenheiten der Kirche nach den Bedürfnissen der Gegenwart geordnet werden sollen, in Erinnerung bringen,
- 2) die sofortige Ausarbeitung und baldige Vorlegung der nach Art. II. des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 zur selbstständigen Gestaltung der evangelischen Kirche sonst noch erforderlichen Entwürfe beantragen.

b) In Beziehung auf die übrigen Anträge der obengenannten Parochialgemeinden ist zuvörderst zu bemerken, daß diese die Veräußerung der Pfarrgüter als etwas den Kirchengemeinden künftig in unmittelbarer Folge der denselben zu gewährenden größeren Selbstständigkeit Freistehendes zu betrachten scheinen, während diese Selbstständigkeit doch keines Falles zu Eingriffen in die Eigenthumsrechte der Pfarrlehen berechtigen dürfte. Und wenn dieselben ferner die, in neuerer Zeit vielfach in Anregung gekommene Fixation der Geist-

lichen anscheinend als eine das gesammte Amtseinkommen, mit Einschluß der Naturalgenüsse, umfassende anzusehen scheinen, so ist dagegen zu erinnern, daß jene nur in Beziehung auf die Stolgebühren empfohlen zu werden pflegt.

Was nun die Veräußerung der Pfarrgüter angeht, so ist der Ausschuss der Ansicht — und er ist darin durch die Neuerungen und Mittheilungen einer Anzahl zur Berathung dieses Gegenstandes zugezogener Kammermitglieder aus der Mitte der Stadt- und Landgemeinden bestärkt worden —, daß dieselbe, von der Frage ihrer Zulässigkeit ganz abgesehen, im Allgemeinen nicht rathsam, auch keineswegs ein allgemeines Verlangen der Land-Parochianen darauf gerichtet ist. Möchte eine solche Veräußerung Einzelnen, als eine Gelegenheit zur Vergrößerung ihres Grundbesizes in der Ortsflur, erwünscht und von Nutzen sein, so würde sie doch dem unmittelbaren Interesse der Pfarrlehne und dem mittelbaren der betheiligten Kirchengemeinden schon wegen der Schwierigkeit einer völlig sichern nutzbaren Anlegung und Verwaltung der dabei zu gewinnenden Gelder und wegen der Möglichkeit erheblicher Verluste an denselben nicht förderlich sein. Andere Bedenken, namentlich die mancherlei Unzuträglichkeiten für die Landgeistlichen, die verloren gehenden Vortheile der gegenwärtig sehr häufigen Einzelverpachtung der Pfarrgrundstücke, besonders für die ärmeren Landbewohner, bedürfen nicht der weiteren Ausführung, da schon jenes erste Bedenken gegen die Veräußerung der Pfarrgüter als durchschlagend erscheint. Man glaubt daher dieselbe nicht befürworten zu können, wenn gleich nicht zu bezweifeln ist, daß die mit der Unterhaltung der Pfarrgüter verknüpften Oblasten nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wo ein ansehnliches, zur Uebertragung des fraglichen Kostenaufwandes ausreichendes Kirchenvermögen nicht vorhanden ist, für manche Kirchengemeinden wohl sehr drückend sein mögen.

Im einzelnen Falle dürften sich indeß diese Oblasten öfters, wenigstens bei gut besoldeten Pfarrstellen, den Gemeinden allerdings erleichtern lassen, z. B. durch Ansammlung von Reservfonds aus den (bei Vacanzen, bei Regulirung größerer Holzschläge in Pfarrwaldungen, bei Errichtung größerer Pfarrholzcassen u. dergl. theilweise vom Nießbrauche des Inhabers auszunehmenden und zurückzuliegenden) Einkünften und Erträgen der Pfarrlehne zur Mitübertragung jener Unterhaltungskosten, unbeschadet der subsidiären Verbindlichkeit der Kirchengemeinden; auch möchte, wenn in Folge höhern Ertrags der Pfarrgrundstücke eine Steigerung ihrer Grundsteuer eintritt, es wohl billig sein, daß dieser Mehrbetrag von dem Pfarrer, als demjenigen, welchem der Mehrertrag zufließt, übertragen werde.

Ob und inwieweit aber in den vorliegenden Fällen die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen dergleichen Erleichterungen, ohne den Rechten der dermaligen Stelleninhaber und der ausreichenden Ausstattung der Stellen Eintrag zu thun, gewährt werden können, das läßt sich ohne eine nähere Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse nicht übersehen.

Hiernächst wird von vielen Seiten die Verpachtung der Pfarrgüter als ein geeignetes Auskunftsmittel zur Beseitigung der den Gemeinden in Rücksicht auf die Pfarrgüter erwachsenden Oblasten bezeichnet, und es dürfte allerdings — jedoch nach Ansicht des Ausschusses nur von Seiten der Kirche selbst, nachdem sie die Form für die Selbstordnung ihrer Angelegenheiten gewonnen haben wird — in nähere Erwägung zu ziehen sein, ob und in welcher Maasse in dieser Richtung eine allgemeine, in den einzelnen Parochien vermittelt der